
**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Monheim am Rhein vom 27.12.1999
in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.06.2006**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 721/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 22.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Stadt Monheim am Rhein betreibt den Krankentransport- und Rettungsdienst als öffentliche Aufgabe.

Aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 in der zurzeit geltenden Fassung ist es Aufgabe des Rettungsdienstes,

1. bei Notfallpatientinnen und -patienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen (Rettungstransport). Hierzu zählt auch deren Beförderung zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.
2. kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die nicht unter Nr. 1 fallen, unter Betreuung durch qualifiziertes Personal zu befördern (Krankentransport).

Notfallpatientinnen und -patienten sind Personen, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, sofern sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten. Bei Anforderung der Rettungsmittel haben diese Vorrang.

Der Einsatz des Krankentransportwagens (KTW) erfolgt nur werktags von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten werden nur Fahrten mit dem Rettungstransportwagen (RTW) durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

**§ 2
Gebührenpflichtige Personen**

Zur Zahlung der Gebühren sind Benutzende, Auftraggebende oder diejenigen verpflichtet, die den Auftrag zur Benutzung des städtischen Kranken- bzw. Rettungstransportwagens erteilt haben. Wird der Auftrag von mehreren Personen erteilt, so haftet jeder einzeln als Gesamtschuldner. Bei versicherten Personen kann die Gebühr unmittelbar bei dem Versicherungsträger angefordert werden. Die Zahlungsverpflichtung der Benutzenden bzw. der Auftraggebenden wird hiervon nicht berührt.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme oder mit der Zusage der beantragten Leistung.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4
Festsetzung und Zahlung der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren sind nach Maßgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kranken- und Rettungswagens und der Feuerwehr der Stadt Monheim vom 08.06.1990 außer Kraft.

In dieser Fassung in Kraft seit dem 01.07.2006

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Monheim am Rhein

Gebührentarif

1. Innerhalb des Stadtgebietes

- a) Benutzung eines Krankentransportwagens - KTW -
für die Beförderung einer Person mit einer Begleitperson109,00 €
- b) Benutzung eines Rettungstransportwagens - RTW -
für die Beförderung einer Person mit einer Begleitperson396,00 €

2. Außerhalb des Stadtgebietes

- a) Für die Beförderung einer Person mit einer Begleitperson:
Grundgebühr nach Ziffer 1 a) bzw. 1 b) sowie zusätzlich für die außerhalb des Stadtgebietes Monheim am Rhein zurückgelegte Strecke über 50 km für jeden weiteren Fahrkilometer **2,05 €**
- b) Bei einer Dauer des Transportes über 6 Stunden außerdem die Reisekosten nach den Sätzen der jeweils gültigen Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beschäftigten.

3. Wartezeiten

Bei einer Wartezeit von mehr als 30 Minuten beträgt die Wartegebühr je angefangene halbe Stunde **14,57 €**.

In dieser Fassung in Kraft seit dem 01.07.2006